

BStGer RH.2024.4 vom 29. Mai 2024

Bundesstrafgericht, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2024.4

FR: TPF RH.2024.4 du 29 mai 2024

IT: TPF RH.2024.4 del 29 maggio 2024

Regeste

Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Wird eine Beschwerde zurückgezogen, ist das diesbezügliche Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

E. 2.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die Partei zu bezahlen, die unterliegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, gilt grundsätzlich als unterliegende Partei (vgl. z.B. Beschluss des Bundesstrafgerichts

- 3 -

RH.2024.1 vom 7. Februar 2024). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Kostenreglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände und des relativ geringen Kanzleiaufwands ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- festzusetzen (Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.